LAND TIROL

Amtssigniert. SID2020111160074
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Polizei & Verkehr

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512
Fax +43(0)5442/6996-745505
bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst;
Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße – Neubau Schlossgalerie; - VERORDNUNG;
VERORDNUNG verkehrsregelnde Maßnahmen auf der L 76 Landecker Straße;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
LA-VK-BAU/Schloss/12-2020
Landeck, 24.11.2020

V E R O R D N U N G

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 24/2020, in Anknüpfung an den § 44b StVO 1960 aufgrund mehrfach erfolgter Anordnungen von unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (Sperren) durch Organe der Straßenaufsicht und des Straßenerhalters im Zuge von Hang-/Felsrutschungen sowie Steinschläge, werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L 76 Landecker Straße im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

(1) Auf der L 76 Landecker Straße werden die Geschwindigkeitsbeschränkungen (Staffelung) sowie das Überholverbot wie im Verkehrszeichenplan mit dem Projekttitel: „Neubau Schlossgalerie BPH2“ vom 28.04.2020 basierend auf die RVS 05.05.44, dargestellt, verfügt.

Der genannten Verkehrszeichenplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 sind die Geschwindigkeitsbeschränkungen mittels Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und das Überholverbot gemäß § 52 lit. a Z 4a StVO „Überholen verboten“ kundzumachen.

§ 2

(1) Das Befahren der L 76 Landecker Straße von km 0,700 (Gemeinden Landeck) bis km 1,600 (Gemeinde Fließ) ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

(2) Vom Verbot nach § 1 ist der Baustellenverkehr ausgenommen.

(3) Das Verbot ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 im Bereich der angegebenen km-Punkten (km 0,700 in FR Fließ und km 1,600 in FR Landeck) auf der L 76 Landecker Straße mittels Scherengitter und dem Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 „Allgemeines Fahrverbot" sowie einer Zusatztafel mit der Ausnahmebestimmung kundzumachen.

(4) Auf die Sperre ist mit Schilder an den Standorten gemäß Lageplan vom 28.04.2020, mit dem Titel „Schlossgalerie Landeck, Verkehrsleitplan“ sowie die Darstellung der Tafeln hinzuweisen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 28. November 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende Verfügungen werden zwischen den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitraum aufgehoben.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen innerhalb der unter § 3 Zif. 1 und Zif. 2 genannten Zeitraum in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(2) Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 letzter Satz sind der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger